

Bekanntmachung

Satzung zur Aufgabenübernahme der Führung des amtlichen Verzeichnisses nach Vergabeverordnung von den Industrie- und Handelskammern Osnabrück und Stade.

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat am 6. Februar 2017 gemäß den §§ 4 und 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Art. 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, S. 1474), folgende Satzung beschlossen:

1. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des IHK-Gesetzes übernimmt die IHK Hannover von der IHK Osnabrück und der IHK Stade die Aufgabe zur Führung des amtlichen Verzeichnisses.

Einzelheiten ergeben sich aus dem nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

2. Diese Satzung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim (IHK Osnabrück), Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück, vertreten durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer / der Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum (IHK Stade), Am Schäferstieg 2, 21680 Stade, vertreten durch den Präsidenten und die Hauptgeschäftsführerin,

und

der Industrie- und Handelskammer Hannover (IHK Hannover), Schiffgraben 49, 30175 Hannover, vertreten durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer,

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

1. Die IHK Osnabrück/IHK Stade überträgt zum 01.04.2017 gemäß § 10 Abs. 1 IHKG ihre Aufgabe der Führung des amtlichen Verzeichnisses nach § 48 Abs. 8 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) vom 12. April 2016, BGBl. I S. 624 auf die IHK Hannover. Die IHK Hannover nimmt die Übertragung dieser Aufgaben mit Wirkung zum 01.04.2017 an.
2. Die Übertragung umfasst sämtliche Aufgaben, die sich unmittelbar aus der Aufgabe zur Führung des amtlichen Verzeichnisses nach § 48 Abs. 8 der Vergabeverordnung ergeben, sowie alle Aufgaben, die mit der Durchführung im Zusammenhang stehen, insbesondere auch die Festsetzung entsprechender Gebühren.
3. Die IHK Osnabrück/IHK Stade wirkt beim Vollzug der übertragenen Aufgaben mit. Für die Aufgabenverteilung zwischen den IHK Osnabrück/IHK Stade sowie der IHK Hannover gelten folgende Grundsätze:
 - a) Die IHK Osnabrück/IHK Stade benennen einen Ansprechpartner für die allgemeine Beratung im Öffentlichen Auftragswesen. Diese Beratung schließt die gesamte Vorfeldberatung ihrer Unternehmen im Hinblick auf eine Eintragung ins amtliche Verzeichnis ein. Die Tätigkeit der IHK Hannover zu den Unternehmen der IHK Osnabrück/IHK Stade bezieht sich ausschließlich auf den Registrierungsakt (hoheitlichen Part). Personelle Veränderungen werden der IHK Hannover mitgeteilt.
 - b) Die IHK Osnabrück/IHK Stade informieren die IHK Hannover, wenn sie nach der Eintragung eines Unternehmens in das amtliche Verzeichnis zu Informationen gelangen, welche die Eintragungsvoraussetzungen in Frage stellen können, wie zum Beispiel drohende Insolvenz oder Strafverfahren.
 - c) Die IHK Osnabrück/IHK Stade unterstützen bei der Klärung von Fragen, die ihre Mitgliedsunternehmen betreffen. Im Bedarfsfall vermittelt sie auch zu Behörden in ihrem Bezirk.
 - d) Über die Aufnahme in das amtliche Verzeichnis stellt die IHK Hannover eine Bescheinigung aus. Alle offiziellen Dokumente erhalten eine einheitliche Form mit Namen und Logo der IHK Hannover und dem bundeseinheitlich vereinbarten Logo für das amtliche Verzeichnis.
 - e) Über eine Nichtaufnahme stellt die IHK Hannover Unternehmen einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid aus.

4. Die Kosten, die sich aus der Übertragung der Aufgaben ergeben, trägt die IHK Hannover. Sie wird die Kosten durch die Erhebung von Gebühren ausgleichen.
5. Die Übertragung erfolgt ohne Befristung. Jede der Vertragsparteien kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende eine Rückübertragung der Zuständigkeit mit Wirkung für die Zukunft verlangen. Die Rückübertragung umfasst auch die weitere Abwicklung bereits laufender Anerkennungs-, Widerspruchs- und Klageverfahren. Bei einer Rückübertragung sind die Verfahrensunterlagen von der IHK Hannover an die IHK Osnabrück/IHK Stade zu übergeben und bisher erbrachte Leistungen der IHK Hannover auf der Grundlage des bis dahin entstandenen Aufwands abzurechnen.
6. Es wird ein gesonderter Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen.

Osnabrück/Stade, den

Hannover, den

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft
Bentheim/Industrie- und
Handelskammer Stade für den
Elbe-Weser-Raum

Industrie- und Handelskammer Hannover

Präsident

Dr. Christian Hinsch, Präsident

Hauptgeschäftsführer/in

Dr. Horst Schrage, Hauptgeschäftsführer

Hannover, 10. Februar 2017

Industrie- und Handelskammer Hannover

Dr. Christian Hinsch
Präsident

Dr. Horst Schrage
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 15.02.2017 - Az.: 21-01558/4001

Im Auftrage
Sandmann

Die vorstehende Satzung vom 6. Februar 2017 zur Aufgabenübernahme der Führung des amtlichen Verzeichnisses nach Vergabeverordnung von den Industrie- und Handelskammern Osnabrück und Stade wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift Niedersächsische Wirtschaft verkündet. Gemäß §§ 27a VwVfG, 1 NVwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.hannover.ihk.de statt.

Hannover, 21. Februar 2017

Industrie- und Handelskammer Hannover

Dr. Christian Hinsch
Präsident

Dr. Horst Schrage
Hauptgeschäftsführer